# **Amtliche Bekanntmachung**

2008 Ausgegeben Karlsruhe, den 07. Juli 2008

Nr. 50

In halt Seite

Änderung der Satzung für das hochschuleigene 194
Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Germanistik
sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt
an Gymnasien (Staatsexamen) an der Universität Karlsruhe (TH)

# Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) an der Universität Karlsruhe (TH)

#### vom 17. Juni 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege eines Eilentscheids am 17. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) an der Universität Karlsruhe (TH) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung voraus.

- 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
    - Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit,
    - 3. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über außerschulische Leistungen,
    - 4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
    - der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung / einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
    - 6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen).

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler (Rektor)